

Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg
Benutzungsordnung für den Kindergarten Sonnenblume

KINDERGARTENORDNUNG

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den im Orientierungsplan vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen an

- den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik und
- ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Darüber hinaus nimmt unsere Einrichtung seit 2005 am Qualitätsmanagement teil.

§ 2 Aufnahme

Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht werden in einer Kindergartengruppe mit 22 Plätzen und 36 h Betreuungszeit pro Woche aufgenommen.

Aufgenommen werden alle Kinder jeweils zum Monatsersten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach Ausfüllung sämtlicher Antragsformulare (Vordrucke in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ etc.), die bei einem persönlichen Erstgespräch im Kindergarten an den/die Sorgeberechtigten ausgehändigt werden und mindestens **2 Monate** vor Aufnahme des Kindes vollständig vorliegen müssen.

Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn Plätze frei sind.

§ 3 Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen und muss bis spätestens **2 Monate** vor dem Abmeldetermin schriftlich vorliegen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von der Kindergarten-Leitung abgemeldet.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Abmeldefrist verkürzt werden.

§ 4 Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

Die Kindergartengruppe ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet am

**Montag, Mittwoch, und Freitag jeweils von 7.00-13.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr**

Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8.30 Uhr bzw. 14.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Der Kindergarten legt Wert auf einen regelmäßigen Besuch.

Kommt ein Kind nicht, ist eine pädagogische Mitarbeiterin zu benachrichtigen.

Zum Frühstück soll den Kindern ein gesundes, vollwertiges Vesper mitgegeben werden, keine Süßigkeiten (wie Milchschnitte, Fruchtzwerg etc.) Getränke werden bereitgestellt.

Anmeldungen zum Mittagessen sind bis 8.15 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Es gibt 30 Schließtage pro Jahr.

Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Team-Fortbildung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

§ 6 Versicherungen

Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB 7 gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten und
- während des Aufenthalts außerhalb des Kindergartengebäudes (z.B. am Waldtag, auf dem Spielplatz).

Wird die Aufsichtspflicht den Eltern übertragen (bei Kindergarten-Festen), haften die Eltern.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Zum Schutz der Anderen wird darum gebeten, die Kinder erst wieder in den Kindergarten zu bringen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei waren.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (COVID 19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, EHEC, Meningokokken-Infektionen, Virushepatitis, infektiöse Gastroenteritis, Tuberkulose, Befall von Läusen etc.) muss der Kindergartenleitung Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten von einer der oben genannten Erkrankungen den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Von den pädagogischen Mitarbeiterinnen dürfen den Kindern nur nach direkter ärztlicher Anweisung Medikamente gegeben werden.

§ 8 Aufsicht

Während der Betreuungszeit im Kindergarten sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindergarten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. eine abholberechtigte Person.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person.

Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 9 Elternarbeit

Zwischen den Eltern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen ist eine Erziehungs-Partnerschaft gewünscht, die durch regelmäßigen Austausch und gegenseitige Informationen zustande kommt.

Die Mitwirkung der Eltern bei verschiedenen Aktivitäten und Festen von Kindergarten und Gemeinde ist erwünscht.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

(siehe hierzu S. 83/84 in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“).

§ 10 Elternbeitrag

Siehe Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren. Hierin sind die jeweiligen Elternbeiträge detailliert aufgeführt.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.



Jörg Stadler
Bürgermeister